

18. Januar 2022

MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau; Abfederung der pandemiebedingten Umsatzrückgänge im 2. Halbjahr 2021

1. Ausgangslage	2
2. Kurzbeschreibung der Massnahme.....	2
3. Gruppe 1: Gesuche von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen	
Franken, welche bereits einen Beitrag aus den Härtefallmassnahmen erhalten haben	4
3.1 Voraussetzungen für die Gruppe 1	4
3.2 Gesuchseinreichung und benötigte Angaben.....	4
3.3 Bestätigungen	5
3.4 Ermittlung des Härtefallbeitrags	6
3.5 Obergrenzen des Härtefallbeitrags; Anspruch aus Bundesratsreserve	6
3.6 Berechnungsbeispiel	7
3.7 Spezialfall: Berücksichtigung der Spartenrechnung.....	8
4. Gruppe 2: Gesuche von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen	
Franken, welche bisher noch keine Härtefallmassnahme des Kantons Aargau erhalten haben	8
4.1 Voraussetzungen für die Gruppe 2	8
4.2 Gesuchseinreichung und benötigte Angaben.....	8
4.3 Prüfprozess und Möglichkeit zu einem weiteren Gesuch.....	9
5. Gruppe 3: Gesuche von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 über 5 Millionen	
Franken, welche bereits einen Beitrag aus den Härtefallmassnahmen erhalten haben	9
5.1 Voraussetzungen für die Gruppe 3	9
5.2 Gesuchseinreichung und benötigte Angaben.....	9
5.3 Ermittlung des Härtefallbeitrags	11
5.4 Obergrenzen des Härtefallbeitrags; Anspruch aus Bundesratsreserve	11
5.5 Berechnungsbeispiel	12
5.6 Spezialfall: Berücksichtigung der Spartenrechnung.....	12
6. Fragen/Hilfestellung	13

Beilagen:

- Abzugebende Bestätigungen zur Unterstützung für COVID-19-bedingte Umsatzrückgänge
- Fixkostenanteile für Umsatzausfälle im 2. Semester 2021 für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 15. Dezember 2021 eine Verlängerung der bisherigen Härtefallmassnahmen beschlossen. Unternehmen können eine Unterstützung für Covid-19-bedingte Umsatzrückgänge im 2. Halbjahr 2021 beantragen.

Die Massnahme kann einen durch die Pandemie verursachten Umsatzrückgang nicht vollständig ersetzen. Gesuche sollen ausschliesslich Unternehmen einreichen, welche ungedeckte Fixkosten aufgrund der Covid-19-bedingten Umsatzrückgänge im 2. Semester 2021 aufweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Das vorliegende Merkblatt dient den Unternehmen, welche ein Gesuch stellen wollen. Das Merkblatt ist aufmerksam durchzulesen. Es ist entscheidend, dass die erforderlichen Dokumente vollständig eingereicht und die Angaben wahrheitsgemäss ausgefüllt werden.

Die kantonale Massnahme orientiert sich am Bundesprogramm gemäss der [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\)](#) vom 25. November 2020 (SR 951.262; gültig bis zum 31. Dezember 2021). Die [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung](#) (Stand 17. Dezember 2021) sind zur Auslegung relevant. Das aargauische Programm wird mit der [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\)](#) vom 15. April 2020 (SAR 961.212) samt ihren [Erläuterungen zum vorliegenden Programm](#) umgesetzt. Bei der Abwicklung der Gesuche sind einzig diese Grundlagen relevant, das Merkblatt dient als Anleitung.

An die aargauischen Unternehmen, welche eine Unterstützung beantragen könnten, werden keine Informationen geschickt. Sie müssen selbst aktiv werden, um ein Gesuch zu stellen. Die Wirtschaftsverbände und die Öffentlichkeit wurden am 20. Dezember 2021 über die Verlängerung informiert. Am 20. Januar 2022 erfolgt eine weitere Information an die Wirtschaftsverbände.

Der Kanton Aargau wird Härtefallmassnahmen für pandemiebedingte Umsatzrückgänge im 1. Semester 2022 beschliessen. Zunächst wird der Bundesrat die nötigen Grundlagen im Februar 2022 verabschieden. Der Regierungsrat wird anschliessend über die Umsetzung im Kanton Aargau entscheiden. Das vorliegende Programm behandelt ausschliesslich die Umsatzrückgänge im 2. Semester 2021.

2. Kurzbeschreibung der Massnahme

Der Kanton gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an Unternehmen, die in den Monaten Juli bis Dezember 2021 einen Umsatzrückgang zu verzeichnen haben. Die Beiträge bemessen sich am Umsatzrückgang in den Monaten Juli bis Dezember 2021, multipliziert mit einem Anteil an den Fixkosten. Es werden maximal die ungedeckten Fixkosten vergütet.

Die Unterstützung kann über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen beantragt werden. Gesuche können ab 1. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden.

www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

Anträge können drei unterschiedliche Gruppen von Unternehmen stellen. Da der Gesuchsablauf unterschiedlich ist, wird nachstehend nach diesen drei Gruppen unterschieden.

Tabelle: Zum Programm zugelassene Unternehmen

Gruppe	Umschreibung
Gruppe 1	Unternehmen mit Umsatzverlusten im 2. Semester 2021 und einem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen Franken, welche ab Dezember 2020 bereits Beiträge aus dem aargauischen Härtefallprogramm erhalten haben.
Gruppe 2	Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen Franken, welche noch keine Beiträge erhalten haben und im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 aufweisen. Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von zwölf Monaten verwenden. Keinen Anspruch haben Unternehmen, deren Gesuch für einen Fixkostenbeitrag wegen eines Umsatzrückgangs von über 40 % abgelehnt wurde.
Gruppe 3	Unternehmen mit Umsatzrückgängen im 2. Semester 2021 und einem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 über 5 Millionen Franken, welche ab Dezember 2020 bereits Beiträge aus dem aargauischen Härtefallprogramm erhalten haben.

Graphisch stellen sich die drei Gruppen wie folgt dar.

Graphik: Die drei Gruppen in der Übersicht



3. Gruppe 1: Gesuche von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen Franken, welche bereits einen Beitrag aus den Härtefallmassnahmen erhalten haben

3.1 Voraussetzungen für die Gruppe 1

Sie können dann ein Gesuch stellen, wenn Ihr Unternehmen

- ab Dezember 2020 bereits einen Beitrag aus den aargauischen Härtefallmassnahmen erhalten hat (§ 7j Abs. 1 SonderV 20-2),
- im 2. Semester 2021 einen Umsatzrückgang aufweist (§ 7j Abs. 1 SonderV 20-2),
- die Mehrwertsteuer-Abrechnung für das 3. und 4. Quartal 2021 oder für das 2. Semester 2021 bei halbjährlicher Deklaration bereits bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eingereicht hat (gilt nur für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen),
- die übrigen Voraussetzungen erfüllt (vgl. die Bestätigungen in der Beilage). Insbesondere darf die Unterstützung des Kantons nicht höher sein als die ungedeckten Fixkosten im Jahr 2021, und der Umsatzrückgang darf nicht selbst herbeigeführt worden sein, beispielsweise durch eine freiwillige Schliessung. Freiwillige Schliessungen liegen beispielsweise vor, wenn der Betrieb im 2. Halbjahr 2021 längere Betriebsferien als üblich aufwies oder einzelne Betriebszweige aufgrund der behördlichen Covid-19-Massnahmen freiwillig schloss.

3.2 Gesuchseinreichung und benötigte Angaben

- Auf dem Zugangs-Link, welcher ab dem 1. Februar 2022 auf www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen ersichtlich ist, muss die UID-Nummer (Unternehmens-Identifikationsnummer) Ihres Unternehmens eingegeben werden. Auf www.uid.admin.ch kann mit dem Firmennamen nach der UID gesucht werden. Gesuche dürfen nur gestellt werden, wenn die Nummer im UID-Register nicht als "gelöscht", "inaktiv" oder "in Liquidation" gekennzeichnet ist (vgl. [Erläuterungen Bund zu Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung](#)).
- Sie erhalten eine E-Mail an Ihre im letzten bewilligten Antrag angegebene E-Mail-Adresse mit einem Link auf das nächste Formular. Sollten Sie keine E-Mail erhalten haben, ist der Spamordner zu überprüfen. Sollte keine E-Mail angekommen sein, ist die Covid-19-Helpline zu kontaktieren (vgl. unten).
- Es werden nur die einst eingegebenen Informationen über Ihre Firma (Firmenname, Adresse, Rechtsform) angezeigt, alle anderen Angaben nicht, da diese für den neuen Antrag nicht notwendig sind. Nach Einreichen des Antrags werden Ihnen die aus dem ersten Antrag relevanten Daten nochmals per E-Mail zugestellt, und zwar der durchschnittliche Umsatz 2018/19 sowie die damals abgegebenen Bestätigungen im ersten Antrag.
- Folgende Angaben sind zu machen:
 - Angabe des Umsatzerlöses (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer) des Unternehmens im 3. und 4. Quartal 2021 gemäss Buchhaltung. Bereits erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) sind hier nicht einzurechnen.
 - Hochladen der Kontoauszüge aus der Buchhaltung für das 2. Semester 2021 (nur Umsatzzahlen); alternativ sonstige geeignete Aufstellungen wie Semesterabschluss, Kassenjournale oder sonstige Aufzeichnungen. Alle Unterlagen müssen durch die Geschäftsleitung unterzeichnet sein.
 - Angabe des ausgewiesenen oder erwarteten Gewinns oder Verlusts im 2021. Bereits erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid19-Pandemie (wie Härtefallhilfe, Erwerbsersatz-

sowie Kurzarbeitsentschädigung) sind **zwingend** einzurechnen. Verluste sind mit einem "-" anzugeben.

- Sofern vorhanden: Hochladen der definitiven Jahresrechnung 2021 als PDF. Die Jahresrechnung muss durch die Geschäftsleitung unterzeichnet sein.
- Sofern die definitive Jahresrechnung 2021 noch nicht vorhanden ist: Bis wann liegt sie vor? So kann sie der Kanton später für allfällige Nachprüfungen einfordern.
- Falls das Unternehmen der Revisionspflicht untersteht und der definitive Revisionsbericht 2021 inklusive Jahresrechnung 2021 bereits vorhanden ist: Hochladen als PDF.
- Sofern der definitive Revisionsbericht 2021 inklusive Jahresrechnung 2021 noch nicht vorhanden ist: Bis wann liegt er vor? So kann sie der Kanton später für allfällige Nachprüfungen einfordern.
- Für einige Antragsteller verfügt der Kanton über keine Angaben zum Geschäftsjahr 2020. In diesen Fällen wird zusätzlich die definitive Jahresrechnung 2020 samt Angabe von Umsatz und Gewinn 2020 einverlangt.
- Angabe, ob das Unternehmen der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt ist.
- Für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen: Angabe der Mehrwertsteuer-Umsätze 3. und 4. Quartal 2021 gemäss Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung
- Angabe, nach welcher Art die Mehrwertsteuer abgerechnet wird. Es muss ausgewählt werden zwischen den Methoden "vereinbarte" oder "vereinnahmte" Entgelte.
Erläuterung: Die Mehrwertsteuerabrechnung-Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist der Standard. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der Eidgen. Steuerverwaltung (ESTV) beantragt werden.
Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist das Datum der Rechnungsstellung entscheidend. Die Mehrwertsteuer wird mit der Rechnung an den Kunden fällig.
- Angabe, nach welcher Abrechnungsmethode die Mehrwertsteuer abgerechnet wird. Es muss ausgewählt werden zwischen den Methoden "effektiv" oder "Saldosteuersatz". Falls die Abrechnung mit dem Saldosteuersatz erfolgt, ist der gewählte Branchensatz anzugeben.
Erläuterung: Für kleine und mittlere Unternehmen ist die Methode Saldosteuersatz vorgesehen. Der Saldosteuersatz vereinfacht die Abrechnung, da die Vorsteuern eines Unternehmens nicht ermittelt werden müssen. Saldosteuersätze sind Branchensätze, welche als Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Es können mehrere Saldosteuersätze ausgewählt werden, sofern Ihr Unternehmen je nach Tätigkeitsbereich mit unterschiedlichen Saldosteuersätzen abrechnet.
- Falls die Umsatzangaben zum 2. Semester 2021 gegenüber den MWST-Abrechnungen eine Differenz von mehr als 5 % aufweist, muss die Differenz erläutert werden.
- Wenn das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, muss der aktuelle Handelsregisterauszug hochgeladen werden.
- Es muss der aktuelle Betreuungsauszug, der nicht älter als zwei Wochen ist, eingereicht werden.
- Falls eine Pandemieversicherung besteht, ist die Police hochzuladen.

3.3 Bestätigungen

Es sind die Bestätigungen gemäss Beilage 1 abzugeben.

3.4 Ermittlung des Härtefallbeitrags

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Ermittlung des Härtefallbeitrags.

Tabelle: Detaillierte Beschreibung der Massnahme

Begriff	Auslegung
Umsatz 2. Halbjahr 2021	• Umsatzerlös (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer) des 2. Halbjahrs 2021 gemäss Buchhaltung. Bereits erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid19-Pandemie (wie Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) sind hier nicht einzurechnen. • Für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen: Vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelte (Ziffer 200) gemäss Mehrwertsteuer-Abrechnungen des 1. und 2. Quartals 2021, wie sie der ESTV eingereicht worden sind. Die Basis für die Gesuchsabwicklung bildet der Umsatzerlös. Die Daten über die Mehrwertsteuer werden zur Plausibilisierung benötigt.
Umsatzbasis zur Ermittlung des Umsatzrückgangs	Die Umsatzbasis wird aus dem letzten bewilligten Antrag ermittelt. Im Normalfall handelt es sich um den durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/19. Zum Vergleich mit dem Semesterumsatz 2021 wird die Hälfte dieser Umsatzbasis berücksichtigt.
Berechnung Umsatzrückgang in Franken	Die Hälfte der Umsatzbasis abzüglich Umsatz 2. Halbjahr 2021. Der Umsatzrückgang muss im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie stehen.
branchenüblicher Fixkostenanteil	vgl. Beilage
Ermittlung Fixkostenbeitrag	$\text{Umsatzrückgang} * \text{branchenüblicher Fixkostenanteil} * 90 \% ^1$ • Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die ungedeckten Fixkosten höher sind. Bei der Berechnung werden 90 % des Umsatzrückgangs berücksichtigt. Begründet wird die Reduktion damit, dass viele Unternehmen ihre Kostenstruktur wegen der Pandemie angepasst haben und tiefere Fixkosten aufweisen. Zudem ist nicht der ganze Umsatzrückgang zwingend pandemiebedingt. Mit der Reduktion sollen Überentschädigungen und Mitnahmeeffekte vermieden werden. • Es werden Beiträge ab 500 Franken ausbezahlt.

3.5 Obergrenzen des Härtefallbeitrags; Anspruch aus Bundesratsreserve

Der Fixkostenbeitrag ist gemäss [Art. 8a Covid-19-Härtefallverordnung](#) beschränkt. Die Obergrenzen sind je nach Umsatzrückgang gegenüber der Umsatzbasis unterschiedlich (vgl. Tabelle). Die bereits gewährten Fixkostenbeiträge gemäss bisherigem Programm werden zum verlängerten Programm hinzugezählt.

¹ Wird die Obergrenze an Härtefallbeiträgen überschritten, erfolgt die Finanzierung über die Zusatzbeiträge des Bundes (Bundesratsreserve). Reichen die dem Kanton Aargau zugesprochenen Mittel nicht aus, wird nur ein Anteil des ermittelten Fixkostenbeitrags ausbezahlt. Vgl. die Details in nachstehender Ziffer 3.5.

Tabelle: Obergrenze der Massnahme

Variante	Umsatzrückgang unter 70 %	Umsatzrückgang über 70 %
Fixkostenbeitrag	maximal 20 % oder 1 Mio.Fr.	maximal 30 % oder 1,5 Mio.Fr.
Fixkostenbeitrag plus Kreditausfallgarantie oder nur Kreditausfallgarantie	maximal 25 % oder 1,25 Mio.Fr.	maximal 30 % oder 1,5 Mio.Fr.

Ist der ermittelte Fixkostenbeitrag höher als die Obergrenze, wird ein Anteil des Differenzbetrags aus den Zusatzbeiträgen des Bundes (Bundesratsreserve) ausbezahlt. Der Kanton Aargau hat Bundesratsreserven in der Höhe von 30,65 Millionen Franken zur Verfügung. Davon wurden bisher rund 7 Millionen Franken beansprucht. Der ausbezahlte Anteil aus der Bundesratsreserve ist für alle Unternehmen proportional gleich hoch und richtet sich nach den noch verfügbaren Mitteln. Erst wenn alle Gesuche vorliegen, lässt sich definieren, welcher Anteil aus der Bundesratsreserve ausbezahlt werden kann.

3.6 Berechnungsbeispiel

Tabelle: Berechnungsbeispiel für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen Franken

Beschreibung	Betrag
Schritt 1: Ermittlung Umsatzrückgang	
Umsatz 2018	Fr. 2'500'000.–
Umsatz 2019	Fr. 1'500'000.–
Durchschnitt 2018/19, davon die Hälfte	Fr. 2'000'000.–
Umsatz 2. Halbjahr 2021	Fr. 1'400'000.–
Umsatzrückgang Juli bis Dezember 2021	Fr. 600'000.–
Es werden 90 % des Umsatzrückgangs berücksichtigt	Fr. 540'000.–
Schritt 2: Ermittlung Fixkostenbeitrag	
branchenüblicher Anteil an den Fixkosten (Beispiel Restaurant oder Event-Caterer)	33,9 %
Fixkostenbeitrag	Fr. 183'060.– (33,9 % mal Fr. 540'000.–)
Schritt 3: Ermittlung auszubehaltender Betrag; Höchstgrenze und Bundesratsreserve	
Durchschnitt Jahresumsatz 2018 und 2019	Fr. 3'500'000.–
Höchstgrenze nicht rückzahlbare Beiträge: 20 %	Fr. 700'000.–
Bereits vom Kanton bezogener Härtefallbeitrag	Fr. 650'000.–
Auszubehaltender Teilbetrag unterhalb Höchstgrenze (Fr. 650'000 – Fr. 700'000)	Fr. 50'000.–
Teilbetrag oberhalb Höchstgrenze	Fr. 133'060.–
Bestand Bundesratsreserve	Fr. 24'000'000.–
Beantragte Mittel (Summe aller Fixkostenbeiträge)	Fr. 36'000'000.–
Auszuzahlende Quote für alle Firmen	66,7 % (24'000'000.– durch 36'000'000.–)
Auszubehaltender Teilbetrag oberhalb Höchstgrenze	Fr. 88'707.– (66,7 % mal Fr. 133'060.–)
Total auszubehaltender Betrag	Fr. 138'707.– (Fr. 88'600.– plus Fr. 50'000.–)

3.7 Spezialfall: Berücksichtigung der Spartenrechnung

Bei Unternehmen, welche eine Härtefallmassnahme gestützt auf eine Spartenrechnung gemäss [§ 7f SonderV 20-2](#) erhalten haben, wird der Fixkostenbeitrag für die Monate Juli bis Dezember 2021 ebenfalls gestützt auf ihre Spartenrechnung beurteilt. Eine Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn die Gesamtunternehmung ungedeckte Fixkosten mindestens in der Höhe des Härtefallbeitrags nachweist.

Es gelten die oben genannten Voraussetzungen, und es müssen die Unterlagen für das Gesamtunternehmen und für die Sparte eingereicht werden.

Am Ende des Antragsprozesses wird bei einer Härtefallmassnahme gestützt auf eine Spartenrechnung den Gesuchstellern ein E-Mail mit einem Excelformular zugeschickt. Dem Kanton ist der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen im 2. Semester 2021 für die betreffende Sparte bekannt zu geben. Gemäss [Art. 8f Covid-19-Härtefallverordnung](#) wird eine vollständige Spartenaufteilung benötigt.

4. Gruppe 2: Gesuche von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 unter 5 Millionen Franken, welche bisher noch keine Härtefallmassnahme des Kantons Aargau erhalten haben

4.1 Voraussetzungen für die Gruppe 2

Die Massnahme für die Gruppe 2 kommt Unternehmen entgegen, die trotz Anspruch auf Härtefallhilfe bisher auf Unterstützung verzichtet haben, jetzt aber feststellen, dass sie doch nicht ohne finanzielle Hilfe durch die Pandemie kommen.

Die Massnahme sieht nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge vor, welche einen Beitrag an die ungedeckten Fixkosten leisten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Umsatzrückgang und dem branchenüblichen Fixkostenanteil (vgl. Beilage).

Ein erstmaliges Gesuch um Härtefallmassnahmen können Sie dann stellen, wenn Ihr Unternehmen (vgl. [§ 7j Abs. 6 SonderV 20-2](#)):

- In den Jahren 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Umsatz von unter 5 Millionen Franken erzielt hat,
- einen Umsatzrückgang im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 von mindestens 40 % ausgewiesen hat. Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten verwenden,
- ab Dezember 2020 noch keine Härtefallbeiträge erhalten haben. Keinen Anspruch haben Unternehmen, deren Gesuch für einen Fixkostenbeitrag wegen eines Umsatzrückgangs von über 40 % abgelehnt wurde,
- die Voraussetzungen gemäss [Merkblatt "Kantonale Härtefallmassnahmen" vom 6. April 2021](#) erfüllt. Entsprechen die heutigen Gegebenheiten diesen Voraussetzungen nicht mehr, ist kein Fixkostenbeitrag möglich. Die damals im Merkblatt dargelegten Bestätigungen sind aktualisiert worden (vgl. Beilage 1 unten).

4.2 Gesuchseinreichung und benötigte Angaben

Die für die Gesuchseinreichung benötigten Angaben finden sich im [Merkblatt "Kantonale Härtefallmassnahmen" vom 6. April 2021](#). Die allgemeinen Ausführungen auf den Seite 2–9 sind ebenso zu beachten. Dort sind auch die Angaben und Dokumente aufgelistet, welche Sie bereit halten und teilweise hochladen müssen. Die spezifische Massnahme ist ab Seite 13 beschrieben und lautet: "Härtefallmassnahme für Unternehmen mit Umsatzrückgängen von mindestens 40 Prozent".

4.3 Prüfprozess und Möglichkeit zu einem weiteren Gesuch

Der Prüfprozess umfasst mehrere Schritte. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau entscheidet abschliessend über die Gesuche. Sobald der Entscheid vorliegt, erhält das Unternehmen die Verfügung (Absage oder Zusage).

Falls das Gesuch positiv beurteilt wurde und eine Zusage vorliegt, kann ein Gesuch für eine Unterstützung für COVID-19-bedingte Umsatzrückgänge im 2. Halbjahr 2021 beantragt werden. Es sind die obigen Bemerkungen für die Gruppe 1 zu beachten.

5. Gruppe 3: Gesuche von Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 über 5 Millionen Franken, welche bereits einen Beitrag aus den Härtefallmassnahmen erhalten haben

5.1 Voraussetzungen für die Gruppe 3

Sie können dann ein Gesuch stellen, wenn Ihr Unternehmen (vgl. [§ 7i Abs.1 lit. d SonderV 20-2](#))

- in den Jahren 2018/19 einen durchschnittlichen Umsatz von über 5 Millionen Franken erzielt hat,
- ab Dezember 2020 einen Beitrag aus den aargauischen Härtefallmassnahmen erhalten hat. Keinen Anspruch haben Unternehmen, welche ab Dezember 2020 noch keinen Beitrag aus den aargauischen Härtefallmassnahmen erhalten haben. Auch keinen Anspruch haben Unternehmen, deren Gesuche zwar gutgeheissen wurden, aber ein Betrag von Fr. 0.– zugesprochen erhielten,
- im 2. Semester 2021 einen Umsatzrückgang aufweist,
- die Mehrwertsteuer-Abrechnung für das 3. und 4. Quartal 2021 oder für das 2. Semester 2021 bei halbjährlicher Veranlagung bereits bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eingereicht hat (gilt nur für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, was bei Unternehmen der Gruppe 3 anzunehmen ist),
- die übrigen Voraussetzungen erfüllt (vgl. die Bestätigungen in Beilage 1). Insbesondere darf die Unterstützung des Kantons nicht höher sein als die ungedeckten Fixkosten im ganzen Jahr 2021.

Neue Gesuche für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken sind für Umsatzrückgänge oder behördliche Schliessungen bis Juni 2021 nicht möglich. Die Unternehmen, welche Bedarf hatten, haben ihr Gesuch bereits eingereicht.

5.2 Gesuchseinreichung und benötigte Angaben

- Auf dem Zugangs-Link, welcher ab dem 1. Februar 2022 auf www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen ersichtlich ist, muss die UID-Nummer (Unternehmens-Identifikationsnummer) Ihres Unternehmens eingegeben werden. Auf www.uid.admin.ch kann mit dem Firmennamen nach der UID gesucht werden. Gesuche dürfen nur gestellt werden, wenn die Nummer im UID-Register nicht als "gelöscht", "inaktiv" oder "in Liquidation" gekennzeichnet ist.
- Sie erhalten eine E-Mail an Ihre einst angegebene E-Mail-Adresse. Dort ist der Link zu bearbeiten. Sollten Sie keine E-Mail erhalten haben, ist der Spamordner zu überprüfen. Sollte keine E-Mail angekommen sein, ist die Covid-19-Helpline zu kontaktieren (vgl. unten).
- Es werden nur die einst eingegebenen Informationen über Ihre Firma (Firmenname, Adresse, Rechtsform) angezeigt, alle anderen Angaben nicht, da diese für den neuen Antrag nicht notwendig sind. Nach Einreichen des Antrags werden Ihnen die aus dem ersten Antrag relevanten Daten nochmals per E-Mail zugestellt, und zwar der durchschnittliche Umsatz 2018/2019 sowie die damals abgegebenen Bestätigungen im ersten Antrag.

- Folgende Angaben sind zu machen:
 - Angaben Umsatz 2018/2019
 - Angabe des Umsatzerlöses (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer) Ihres Unternehmens im 1. und 2. Semester 2018 und 2019 gemäss Buchhaltung.
 - Zum Nachweis der Angaben sind die Semesterabschlüsse des 2. Semesters 2018 und 2019 oder alternative Nachweise (eigene Aufstellung, Auszüge aus den Umsatzkonten der Buchhaltung etc.) abzugeben. Es können mehrere Dateien hochgeladen werden. Für das 1. Semester ist kein Nachweis erforderlich.
 - Angaben 2021
 - Angabe des Umsatzerlöses (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer) Ihres Unternehmens im 3. und 4. Quartal 2021 gemäss Buchhaltung. Bereits erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) sind hier nicht einzurechnen.
 - Angabe des ausgewiesenen oder erwarteten Gewinns oder Verlusts im 2021. Bereits erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) sind hier **zwingend** einzurechnen. Verluste sind mit einem "-" anzugeben.
 - Es ist die Jahresrechnung 2021 (per 31. Dezember 2021 oder per anderem Stichtag) inklusive Anhang und Antrag Gewinnverwendung als PDF hochzuladen. Es kann die provisorische Jahresrechnung hochgeladen werden, falls sie zum Gesuchsdatum noch nicht definitiv vorliegt. Die Jahresrechnung ist durch die Geschäftsleitung zu unterzeichnen.
 - Sofern noch nicht vorhanden: Angabe, bis wann die definitive Jahresrechnung 2021 vorliegt, damit sie der Kanton später für allfällige Nachprüfungen einfordern kann.
 - Es ist der Semesterabschluss für das 2. Semester 2021 mit Ausweis des periodengerechten Gewinns oder des Verlusts (inklusive Abgrenzungen) als PDF hochzuladen.
 - Falls der definitive oder provisorische Revisionsbericht 2021 inklusive Jahresrechnung bereits vorhanden ist: Hochladen als PDF.
 - Sofern noch nicht vorhanden: Bis wann liegt der definitive Revisionsbericht 2021 inklusive Jahresrechnung vor? Damit kann ihn der Kanton für allfällige Nachprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt einfordern.
 - Mehrwertsteuer-Angaben 2021
 - Angabe der Mehrwertsteuer-Umsätze 3. und 4. Quartal 2021 gemäss Ziffer 200 der Mehrwertsteuerabrechnung
 - Angabe, nach welcher Art Sie die Mehrwertsteuer abrechnen. Es muss ausgewählt werden zwischen den Methoden "vereinbarte" oder "vereinnahmte" Entgelte.
Erläuterung: Die Mehrwertsteuerabrechnung-Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist die Standardmethode. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der Eidgen. Steuerverwaltung (ESTV) beantragt werden.
 Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist das Datum der Rechnungsstellung entscheidend. Die Mehrwertsteuer wird mit der Rechnung an den Kunden fällig.
 - Für einige Antragsteller verfügt der Kanton über keine Angaben zum Geschäftsjahr 2020. In diesen Fällen wird zusätzlich die definitive Jahresrechnung 2020 samt Angabe von Umsatz und Gewinn 2020 einverlangt.
 - Es muss der aktuelle Handelsregisterauszug hochgeladen werden.

- Es muss der aktuelle Betreuungsauszug, der nicht älter als zwei Wochen ist, eingereicht werden.
- Falls eine Pandemieversicherung besteht, ist die Police hochzuladen.

5.3 Ermittlung des Härtefallbeitrags

Der Härtefallbeitrag wird gemäss den Angaben in obiger Ziff. 3.4 ermittelt. Der pauschale Fixkostenanteil ergibt sich aus der Covid-19-Härtefallverordnung und beträgt:

- für Reisebüros, Grosshandel und Handel mit Motorfahrzeugen: 8 Prozent.
- für den übrigen Detailhandel: 15 Prozent.
- für alle anderen Unternehmen: 25 Prozent.

5.4 Obergrenzen des Härtefallbeitrags; Anspruch aus Bundesratsreserve

Der Fixkostenbeitrag ist gemäss [Covid-19-Härtefallverordnung](#) beschränkt. Die Limiten sind je nach Umsatzrückgang gegenüber der Umsatzbasis unterschiedlich (vgl. Tabelle). Die gewährten Fixkostenbeiträge gemäss bisherigem Programm werden am ergänzenden Programm angerechnet.

Tabelle: Obergrenze der Massnahme

Variante	Umsatzrückgang unter 70 %	Umsatzrückgang über 70 %
Fixkostenbeitrag	maximal 20 % oder 5 Mio.Fr.	maximal 30 % oder 10 Mio.
Fixkostenbeitrag plus Kreditausfallgarantie	maximal 25 % oder 15 Mio.Fr.	maximal 30 % oder 15 Mio.
Nur Kreditausfallgarantie, kein Fixkostenbeitrag	maximal 25 % oder 10 Mio.Fr.	Keine Fälle

Die Höchstgrenzen gemäss [Art. 8c Covid-19-Härtefallverordnung](#) gelten bei diesem Programm für Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 über 5 Millionen Franken nicht, und sie haben keine Auswirkung auf den Härtefallbeitrag im verlängerten aargauischen Programm.

Gemäss [§ 7i Abs. 1 lit. d SonderV 20-2](#) wird die Entschädigung der Umsatzrückgänge in den Monaten Juli bis Dezember 2021 für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zu Lasten der Bundesratsreserve finanziert. Der ausbezahlte Anteil aus der Bundesratsreserve richtet sich nach den verfügbaren Mitteln. Reicht der Betrag nicht aus, wird er anteilmässig proportional auf die Gesuche nach [§ 7i Abs. 1 lit. c und Abs. 1 lit. d SonderV 20-2](#) verteilt. Erst wenn alle Gesuche vorliegen, lässt sich definieren, welcher Anteil aus der Bundesratsreserve den einzelnen Gesuchstellenden ausbezahlt werden kann.

5.5 Berechnungsbeispiel

Die nachfolgende Tabelle gibt im Detail Auskunft über die Ermittlung des Härtefallbeitrags.

Tabelle: Berechnungsbeispiel für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Beschreibung	Betrag
Schritt 1: Ermittlung Umsatzrückgang	
Umsatz 2. Halbjahr 2018	Fr. 6'000'000.–
Umsatz 2. Halbjahr 2019	Fr. 8'000'000.–
<i>Durchschnitt</i>	<i>Fr. 7'000'000.–</i>
Umsatz 2. Halbjahr 2021	Fr. 5'000'000.–
<i>Umsatzrückgang Juli bis Dezember 2021</i>	<i>Fr. 2'000'000.–</i>
<i>Es werden 90 % des Umsatzrückgangs berücksichtigt</i>	<i>Fr. 1'800'000.–</i>
Schritt 2: Ermittlung Fixkostenbeitrag	
branchenüblicher Anteil an den Fixkosten (Beispiel Restaurant oder Event-Caterer)	25,0 % gemäss Vorgabe Bund
<i>Fixkostenbeitrag</i>	<i>Fr. 450'000.–</i> <i>(25,0 % mal Fr. 1'800'000.–)</i>
Schritt 3: Ermittlung auszubezahlender Betrag	
Bestand Bundesratsreserve	24'000'000.–
Beantragte Mittel (Summe aller Fixkostenbeiträge)	36'000'000.–
Auszuzahlende Quote für alle Firmen	66,7 % (24'000'000.– durch 36'000'000.–)
<i>Auszubezahlender Betrag (die Höhe richtet sich nach dem verfügbaren Bestand der Bundesratsreserve)</i>	<i>Fr. 300'000.–</i> <i>(66,7 % mal Fr. 450'000.–)</i>

5.6 Spezialfall: Berücksichtigung der Spartenrechnung

Bei Unternehmen, welche eine Härtefallmassnahme gestützt auf eine Spartenrechnung gemäss [§ 7f SonderV 20-2](#) erhalten haben, wird der Fixkostenbeitrag für die Monate Juli bis Dezember 2021 ebenfalls gestützt auf ihre Spartenrechnung beurteilt. Eine Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn die Gesamtunternehmung ungedeckte Fixkosten mindestens in der Höhe des Härtefallbeitrags nachweist.

Es gelten die genannten Voraussetzungen, und es müssen die Unterlagen für das Gesamtunternehmen und für die Sparte eingereicht werden.

Am Ende des Antragsprozesses wird bei einer Härtefallmassnahme gestützt auf eine Spartenrechnung den Gesuchstellern ein E-Mail mit einem Excelformular zugeschickt. Dem Kanton ist der Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen im 2. Semester 2021 für die betreffende Sparte bekannt zu geben. Gemäss [Art. 8f Covid-19-Härtefallverordnung](#) wird eine vollständige Spartenaufteilung benötigt.

6. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Covid-19-Helpline gerne zur Verfügung.

- E-Mail: info@covid19-ag.ch
- Covid-19-Helpline: 056 560 50 70

Links:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 des Kantons Aargau](#)
- [Erläuterungen zur SonderV 20-2 \(vorliegendes Programm\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) des Bundes](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung \(Stand 17. Dezember 2021\)](#)

Beilagen:

- Abzugebende Bestätigungen zur Unterstützung für COVID-19-bedingte Umsatzrückgänge
- Fixkostenanteile für Umsatzausfälle im 2. Semester 2021 für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken

18. Januar 2021

Abzugebende Bestätigungen zur Unterstützung für COVID-19-bedingte Umsatzrückgänge

Um die Bedingungen seitens Bund und Kanton an die Zuweisung der Beiträge an die betroffenen Unternehmen einzuhalten, sind Bestätigungen abzugeben. Diese finden sich nachfolgend. Ein "X" bedeutet, dass die jeweilige Gruppe an Unternehmen eine Bestätigung abgeben muss, damit das Gesuch vollständig eingereicht werden kann. Wird bei gewissen Bestätigungen keine Zustimmung gegeben, wird das Gesuch abgelehnt respektive der Gesuchsprozess kann nicht abgeschlossen werden.

Es wird unterschieden zwischen Bestätigungen für Unternehmen, welche bereits Beiträge erhalten haben, und solchen, welche noch keine Beiträge erhalten haben.

1. Bestätigungen für Unternehmen, welche bereits Härtefallmassnahmen erhalten haben

Bestätigung

Alle Bestätigungen und Angaben, welche der Gesuchsteller beim ersten Gesuch um Härtefallmassnahmen machte, sind nach wie vor aktuell und gültig.

Die beim ersten Gesuch gemachten Bestätigungen und eine Übersicht über die gemachten Angaben finden sich im Merkblatt "Kantonale Härtefallmassnahmen" vom 6. April 2021 auf www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.

Verfügt Ihre Unternehmung über eine Pandemieversicherung?

Der Kanton Aargau wird Stichproben durchführen. Sind Zahlungen aus der Pandemieversicherung erfolgt, kann der Kanton die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

Befindet sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem Konkursverfahren oder in Liquidation?

Hat Ihr Unternehmen im Jahr 2020 oder 2021 Covid-Unterstützungsbeiträge aus den Bereichen Sport, Kultur, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten? Oder hatte bzw. hat ihr Unternehmen Anspruch auf solche Gelder?

Solche Hilfen werden beispielsweise für gemeinnützige Kulturinstitutionen, Sportklubs und Sportanlagen, für den öffentlichen Personenverkehr oder für Radio, Fernsehen und Zeitungen gesprochen. Teilweise erfolgte die Zuteilung der Gelder von Bund und Kantonen über Verbände.

Diese Frage soll eine doppelte Unterstützung mit öffentlichen Geldern und damit eine Überentschädigung verhindern. Die doppelte Unterstützung ist – von gewissen Ausnahmen abgesehen – gemäss bundesrechtlichen Vorgaben verboten, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung.

Wird die Frage mit «ja» beantwortet, wird das Gesuch durch den Kanton separat geprüft.

Ist die öffentliche Hand (Bund/Kanton/Gemeinde) am Gesuchsteller zu mehr als 10 % beteiligt oder beträgt die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand mehr als 10 %? (Ausnahme: Es handelt sich um eine Gemeinde mit weniger als 12'000 Einwohnenden).

Unternehmen mit staatlicher Beteiligung von mehr als 10 % haben keinen Anspruch auf kantonale Härtefallmassnahmen. Entscheidend ist die Höhe der finanziellen Unterstützung durch das Gemeinwesen. Ist diese höher als 10 %, liegt ein Ausschlusskriterium vor.

Fallen die Lohnkosten überwiegend in der Schweiz an?

Bestätigung

Bestätigung, das Unternehmen **unbefristet** weiterzuführen, und weder die Geschäftsleitung noch der Verwaltungsrat haben einen anderslautenden Beschluss gefasst. Andernfalls kann der Kanton Aargau die geleisteten Härtefallmassnahmen wieder zurückfordern.

Bestätigung, dass der Umsatzrückgang im 2. Semester 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie steht, nicht selbstverschuldet herbeigeführt wurde (z.B. aufgrund freiwilliger Schliessung) und dass aus diesem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

Bestätigung, dass die gemachten Angaben zu Umsatzrückgang 2. Halbjahr sowie Mehrwertsteuer-Angaben korrekt sind.

Diese werden überprüft und bei Unstimmigkeiten können bereits ausbezahlte Beträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Kenntnisnahme, dass der Kanton Aargau kann den gewährten Fixkostenbeitrag ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- aus dem Umsatzrückgang und/oder behördlich angeordneter Schliessung keine erheblichen ungedeckten Fixkosten resultieren
- das Unternehmen im Jahr 2021 einen höheren Umsatz erzielt als vor der Covid-19-Pandemie
- eine Pandemieversicherung des Unternehmens während der behördlichen Schliessung die Fixkosten ganz oder teilweise erstattet hat.

Bestätigung, alle Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis dienen, ergriffen zu haben. Dazu zählen beispielsweise alle Unterstützungsmassnahmen des Bundes wie Kurzarbeit und Erwerbsersatz, Mietzinsreduktions- oder Stundungsmöglichkeiten, Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven, Verzicht auf die Gewährung von Darlehen oder von Rückzahlungen von Darlehen an nahestehende Personen.

Bestätigung, dass das Unternehmen während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie und/oder im Falle des Erhalts eines nicht rückzahlbaren Beitrages während drei Jahren nach Erhalt dieses Beitrages oder bis zum Zeitpunkt, an dem es diesen an den Kanton freiwillig zurückbezahlt, keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt.

Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht für die ausserterminliche Amortisation eines bereits bestehenden Kredites eingesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung können die geleisteten Härtefallmassnahmen zurückgefordert werden.

Bestätigung, dass die zuständigen Stellen von Bund und Kanton, die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebende Bank, die gegebenenfalls genannte Treuhandfirma und die Abwicklungsgesellschaft von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden werden.

Bestätigung, dass die zuständigen Stellen von Bund und Kanton, die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebenden Banken, die gegebenenfalls genannte Treuhandfirma sowie die Abwicklungsgesellschaft untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.

Bestätigung

Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Der antragstellenden Person ist bekannt, dass sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Der Kanton Aargau wie auch die jeweiligen Bundesämter werden Kontrollen durchführen. Bei falschen oder unvollständigen Angaben können die geleisteten Härtefallmassnahmen zurückgefordert werden.

Einverständnis, den Entscheid zum Gesuch und die entsprechende Verfügung elektronisch zu erhalten.

2. Bestätigungen für Unternehmen, welche bisher noch keine Härtefallmassnahme des Kantons Aargau erhalten haben

Bestätigung

War der Sitz des Unternehmens am Stichtag 1. Oktober 2020 im Kanton Aargau gemeldet?

Handelt es sich bei der Unternehmung um eine Domizilgesellschaft ("Briefkastenfirma")?

Beindet sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem Konkursverfahren oder in Liquidation?

Wird bei Juristischen Personen angezeigt mit Gründung vor 01.03.2020

War das Unternehmen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 überschuldet?

Gemeint ist eine Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR. Die Passiven der Gesellschaft übersteigen die Aktiven und das gesamte Eigenkapital wäre nicht mehr gedeckt. Die Verwaltung/der Verwaltungsrat hätte in diesem Fall die Pflicht, die Bücher der Gesellschaft beim zuständigen Konkursrichter zu deponieren. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Gesellschaft überschuldet ist/war, fragen Sie bitte bei Ihrem Treuhänder nach.

Wird bei Juristischen Personen angezeigt mit Gründung zwischen 01.03.2020 und 30.09.2020

War Ihr Unternehmen zwischen dem Gründungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2020 überschuldet?

Gemeint ist eine Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR. Die Passiven der Gesellschaft übersteigen die Aktiven und das gesamte Eigenkapital wäre nicht mehr gedeckt. Die Verwaltung/der Verwaltungsrat hätte in diesem Fall die Pflicht, die Bücher der Gesellschaft beim zuständigen Konkursrichter zu deponieren. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Gesellschaft überschuldet ist/war, fragen Sie bitte bei Ihrem Treuhänder nach.

Wird nur bei Unternehmen mit Gründung vor 01.03.2020 angezeigt

Befand sich das Unternehmen am 15. März 2020 in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge?

Wird nur bei Unternehmen mit Gründung zwischen 01.03.2020 und 30.09.2020 angezeigt

Befand sich das Unternehmen am 15. Dezember 2020 in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge?

Hat Ihr Unternehmen im Jahr 2020 oder 2021 Covid-Unterstützungsbeiträge aus den Bereichen Sport, Kultur, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten? Oder hatte bzw. hat ihr Unternehmen Anspruch auf solche Gelder?

Solche Hilfen werden beispielsweise für gemeinnützige Kulturinstitutionen, Sportklubs und Sportanlagen, für den öffentlichen Personenverkehr oder für Radio, Fernsehen und Zeitungen gesprochen. Teilweise erfolgte die Zuteilung der Gelder von Bund und Kantonen über Verbände.

Bestätigung

Diese Frage soll eine doppelte Unterstützung mit öffentlichen Geldern und damit eine Überentschädigung verhindern. Die doppelte Unterstützung ist – von gewissen Ausnahmen abgesehen – gemäss bundesrechtlichen Vorgaben verboten, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung.

Wird die Frage mit «ja» beantwortet, wird das Gesuch durch den Kanton separat geprüft.

Verfügt Ihre Unternehmung über eine Pandemieversicherung?

Der Kanton Aargau wird Stichproben durchführen. Sind Zahlungen aus der Pandemieversicherung erfolgt, kann der Kanton die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

Fallen die Lohnkosten überwiegend in der Schweiz an?

Bestätigung, das Unternehmen **unbefristet** weiterzuführen, und weder die Geschäftsleitung noch der Verwaltungsrat haben einen anderslautenden Beschluss gefasst. Andernfalls kann der Kanton Aargau die geleisteten Härtefallmassnahmen wieder zurückfordern.

Ich bestätige im Auftrag des gesuchstellenden Unternehmens, dass der Umsatzrückgang im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie steht und dass aus diesem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

Ist die öffentliche Hand (Bund/Kanton/Gemeinde) am Gesuchsteller zu mehr als 10 % beteiligt oder beträgt die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand mehr als 10 %? (Ausnahme: Es handelt sich um eine Gemeinde mit weniger als 12'000 Einwohner).

Unternehmen mit staatlicher Beteiligung von mehr als 10 % haben keinen Anspruch auf kantonale Härtefallmassnahmen. Entscheidend ist die Höhe der finanziellen Unterstützung durch das Gemeinwesen. Ist diese höher als 10 %, liegt ein Ausschlusskriterium vor.

Kenntnisnahme, dass der Kanton Aargau kann den gewährten Fixkostenbeitrag ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- aus dem Umsatzrückgang und/oder behördlich angeordneter Schliessung keine erheblichen ungedeckten Fixkosten resultieren
- das Unternehmen im Jahr 2021 einen höheren Umsatz erzielt als vor der Covid-19-Pandemie
- eine Pandemieversicherung des Unternehmens während der behördlichen Schliessung die Fixkosten ganz oder teilweise erstattet hat.

Bestätigung, alle Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis dienen, ergriffen zu haben. Dazu zählen beispielsweise alle Unterstützungsmassnahmen des Bundes wie Kurzarbeit und Erwerbsersatz, Mietzinsreduktions- oder Stundungsmöglichkeiten, Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven, Verzicht auf die Gewährung von Darlehen oder von Rückzahlungen von Darlehen an nahestehende Personen

Bestätigung, dass das Unternehmen während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie und/oder im Falle des Erhalts eines nicht rückzahlbaren Beitrages während drei Jahren nach Erhalt dieses Beitrages oder bis zum Zeitpunkt, an dem es diesen an den Kanton freiwillig zurückbezahlt, keine Dividenden oder Tantiemen ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt.

Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht für die ausserterminliche Amortisation eines bereits bestehenden Kredites eingesetzt werden.

Bei Nichteinhaltung können die geleisteten Härtefallmassnahmen zurückgefordert werden.

Bestätigung

Bestätigung, dass die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton, die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebende Bank, die gegebenenfalls genannte Treuhandfirma und die Abwicklungsgesellschaft von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden werden.

Bestätigung, dass die zuständigen Amtsstellen von Bund und Kanton, die Hightech Zentrum Aargau AG, die kreditgebenden Banken, die gegebenenfalls genannte Treuhandfirma sowie die Abwicklungsgesellschaft untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.

Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Der antragstellenden Person ist bekannt, dass sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Der Kanton Aargau wie auch die jeweiligen Bundesämter werden Kontrollen durchführen. Bei falschen oder unvollständigen Angaben können die geleisteten Härtefallmassnahmen zurückgefordert werden.

Einverständnis, den Entscheid zum Gesuch und die entsprechende Verfügung elektronisch zu erhalten.

18. Januar 2022

Härtefallmassnahmen Kanton Aargau – Fixkostenanteile für Umsatzausfälle im 2. Semester 2021 für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken

Das Härtefallprogramm des Kantons Aargau sieht Fixkostenbeiträge für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen vor. Zur Berechnung der Fixkostenbeiträge werden branchenübliche Fixkostenanteile verwendet. Wenn immer möglich basieren diese auf der Wertschöpfungsstatistik des Bundes.

Bei den Fixkostenbeiträgen für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang auch im 2. Semester 2021 werden die Abschreibungen hinzugerechnet. Der Grund dafür ist der längere Betrachtungszeitraum von mehreren Monaten seit Beginn der Pandemie.

Noga-Code	Branchen-Gruppe	Enthaltene Branchen	Fixkostenanteil
01	Herstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Obst- und Gemüseanbau, Anbau von Wein, Kern- und Steinobst	47.0 % ²
10	Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Fleischverarbeitung, Obst- und Gemüseverarbeitung, Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften, Herstellung von Käse, Herstellung von Backwaren und andere Lebensmittel	25.5 %
11	Herstellung von Getränken	Herstellung von Bier, Erfrischungsgetränken, Mineralwasser	36.1 %
18	Druckereien, Zeitungen	Produktion von Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen, Beschriftungen und Signaletik	28.9 %

² Für die Landwirtschaft stehen keine amtlichen Daten des Bundesamts für Statistik zur Verfügung. Anhand von Daten der Branche wurden ihre speziellen Bedingungen berücksichtigt.

Noga-Code	Branchen-Gruppe	Enthaltene Branchen	Fixkostenanteil
43	Bau: Maler, Sanitär, Gipser	Maler- und Gipser, Sanitär-/Haustechnik, weitere baunahe Leistungen	22.3 %
45	Handel mit Motorfahrzeugen	Autohandel, Autohäuser, Motorradhandel: Verkauf von Fahrzeugen	11.0 %
		Autogaragen, Motorradwerkstätten: Instandstellung und Reparatur	11.0 %
46	Grosshandel	Handel- und Verkauf von Wein, Spirituosen, sonstige Getränke, Milcherzeugnisse, Obst, Gemüse und Kartoffeln und andere Lebensmittel, Fotofachartikel, Unterhaltungselektronik, elektrische Haushaltgeräte, Büromöbel, Fahrräder, Sportartikel, sonstiger Grosshandel in Verkaufsräumen , usw.	6.9 %
47	Detailhandel	Fachgeschäfte für Bücher, Schuhe, Dessous, Uhren und Schmuck, Bekleidung, Lederwaren und Reiseartikel, Tabakwaren, Geschenkartikel und Souvenirs, Fotofachartikel, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Einrichtungsgegenstände und Hausrat, Möbel und Büromöbel, Spiel- und Bastelwaren, elektrische Haushaltgeräte, Fahrräder, Sportartikel, usw.	19.9 %
		Fachgeschäfte für Wein, Spirituosen, sonstige Getränke, Milcherzeugnisse, Obst, Gemüse, Kartoffeln und andere Lebensmittel, sonstiger Detailhandel in Verkaufsräumen, usw.	19.9 %
49	Personentransporte	Bus- und Taxi-Unternehmen, Limousinen-Services	42.7 %
55	Hotels	Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Bed & Breakfast, Airbnb	44.7 %
56	Gastronomie	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms, Gelaterias, Bars, Clubs, Diskotheken, Dancings und Night Clubs	33.9 %
		Event-Caterer	33.9 %
59 und 77	Vermietungen, Eventtechnik, Kinos	Eventtechnik, Vermietung von Wohnmobilen, Kinos	49.5 %

Noga-Code	Branchen-Gruppe	Enthaltene Branchen	Fixkostenanteil
79	Reisebüros und Reiseveranstalter	Reisebüros (Handel und Verkauf), Reiseveranstalter	16.4 %
82	Messebau und Kongressveranstalter	Messebau, Ausstellungs- und Konzert- und Kongressveranstalter	37.4 %
93	Sport, Freizeit und Unterhaltung	Fitness-, Pilatescenter, Yogaschulen, Gymnastik, Tanz, Ballett, asiatische Kampfkunst, Kulturunterricht (Musikschule nicht staatlich), Tanz- und Eventlokale, Vergnügungs- und Themenparks	34.1 %
		Fitnesscenter mit Gerätepark	42.0 %
		Schausteller	34.1 %
96	Coiffeur, Kosmetik, Wäschereien, Erotik	Erotikbetriebe, Saunas und Solarien	37.6 %
		Kosmetiksalons, Coiffeursalons, Wäschereien, chemische Reinigungen	37.6 %
keiner	Übrige Branchen	Wenn ein Gesuchsteller "Übrige" einträgt, erscheint ein Feld, in welchem er seine Branche angeben muss	30.0 %